Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

Dipl.-Ing. Susanne Rose, BSc Sachbearbeiterin

bmk.gv.at

<u>Susanne.Rose@bmk.gv.at</u> +43 (1) 71162 612347 Stubenbastei 5 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 14. Februar 2022

HUVEPHARMA SA 34, rue Jean Monnet Z.I. d'Etriché - Segré 49500 Segré-en-Anjou Bleu Frankreich

Geschäftszahl: 2022-0.114.244

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes "IODOL 100"

Bescheid

Über den von der Firma HUVEPHARMA SA, 34, rue Jean Monnet, Z.I. d'Etriché - Segré, 49500 Segré-en-Anjou Bleu, Frankreich (im Folgenden "Antragstellerin") am 23. November 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-LL071637-23 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidVO") iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden "VO 354/2013") ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden "BiozidprodukteG") folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0554-V/5/2019 vom 23. September 2019 für das Biozidprodukt

IODOL 100

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

IODOL 100

IODAVIC

AT-0021468-0000

AQUACEET IODE

im Bescheid / in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

Die Zulassungsinhaberin und der Hersteller des Biozidproduktes werden geändert

zu:

HUVEPHARMA SA

34, rue Jean Monnet

Z.I. d'Etriché - Segré

49500 Segré-en-Anjou Bleu

Frankreich

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0554-V/5/2019 vom 23. September 2019 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. BMNT-UW.1.2.5/0554-V/5/2019 vom 23. September 2019 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 23. November 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das

Biozidprodukt "IODOL 100" im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-LL071637-23) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 20. Dezember 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteiengehörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage